

# Allgemeine Geschäftsbedingungen – Verbrauchsgüterkauf des Handwerksbetriebes ° Sonne ° Erde ° Wasser ° Luft ° Thomas Hertwig

## Allgemeines

Ich bemühe mich immer, die Aufträge zur Zufriedenheit meiner Kunden abzuwickeln. Damit Unstimmigkeiten und Ärger von Beginn an vermieden werden, habe ich diese Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) zur Verwendung beim Verkauf beweglicher Sachen an Verbraucher (Verbrauchsgüterkauf) entwickelt. Sie regeln die wichtigsten Punkte der Vertragsgestaltung und gelten für alle Verbrauchsgüterkäufe.

Ich übernehme für Sie Aufträge, soweit diese den Verbrauchsgüterkauf betreffen, nur zu den nachstehenden AGB. Es gelten ausschließlich diese AGB. Die AGB des Bestellers/ Lieferers gelten nur insoweit, als der Besteller/ Lieferer ihnen ausdrücklich zugestimmt hat.

## Leistungsbeschreibung/ Teilleistungen

Die in der Leistungsbeschreibung festgelegte Beschaffenheiten legen die Eigenschaften des Liefergegenstandes umfassend und abschließend fest. Teillieferungen sind zulässig, soweit sie dem Käufer zumutbar sind.

## Selbstbelieferungsvorbehalt

Der Verkäufer übernimmt kein Beschaffungsrisiko. Er ist berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, soweit er trotz des vorherigen Abschlusses eines entsprechenden Einkaufsvertrages seinerseits den Liefergegenstand nicht erhält; die Verantwortlichkeit des Verkäufers für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit bleibt unberührt.

Der Verkäufer wird den Käufer unverzüglich über die nicht rechtzeitige Verfügbarkeit des Liefergegenstandes informieren und, wenn er zurücktreten will, das Rücktrittsrecht unverzüglich ausüben; der Verkäufer wird dem Käufer im Falle des Rücktritts die entsprechende Gegenleistung unverzüglich erstatten.

## Zwischenhändler

Der Verkäufer hat Sachmängel der Lieferung, welche er von Dritten bezieht und unverändert an den Besteller weiterliefert, nicht zu vertreten; die Verantwortlichkeit bei Vorsatz oder Fahrlässigkeit bleibt unberührt.

## Eigentumsvorbehalt

Der Liefergegenstand bleibt bis zur vollständigen Bezahlung Eigentum des Verkäufers.

## Mängelansprüche und Kaufpreiszahlung

Offensichtliche Sach- und Rechtsmängel sind vom Käufer innerhalb von 10 Tagen nach Erhalt der Ware dem Verkäufer schriftlich anzuzeigen, es genügt die Absendung der Anzeige innerhalb der Frist. Die Mängel sind dabei so detailliert wie möglich vom Käufer zu beschreiben.

Die Kaufpreiszahlung ist in vollem Umfang bei Lieferung fällig. Der Käufer kommt ohne weitere Erklärung des Verkäufers 14 Tage nach dem Fälligkeitstag in Verzug, soweit er nicht bezahlt hat. Im Falle des Vorhandenseins von Mängeln steht dem Käufer ein Zurückbehaltungsrecht nicht zu, soweit dies nicht im angemessenen Verhältnis zu den Mängeln und den voraussichtlichen Kosten der Nacherfüllung (insbesondere einer Mängelbeseitigung) steht.

Nimmt der Käufer die bestellte Ware nicht ab, wird diese vom Verkäufer an den jeweiligen Lieferanten zurückgegeben. Hierfür zahlt der Käufer/ Besteller eine Unkostenpauschale in Höhe von 10% des Warenwertes.

## Haftung

Der Verkäufer haftet in Fällen des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit des Verkäufers oder eines Vertreters oder Erfüllungsgehilfen nach den gesetzlichen Bestimmungen.

Im Übrigen haftet der Verkäufer nur nach dem Produkthaftungsgesetz, wegen Verletzung des Lebens, des Körpers und der Gesundheit, oder wegen der schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten oder soweit der Verkäufer den Mangel arglistig verschwiegen oder eine Garantie für die Beschaffenheit des Liefergegenstandes übernommen hat. Der Schadensersatzanspruch für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist jedoch auf den vertragstypischen vorhersehbaren Schaden begrenzt, soweit nicht zugleich ein weiterer Fall zwingender Haftung nach Satz 1 oder 2 gegeben ist.

## Unmöglichkeit

Soweit die Lieferung unmöglich ist, ist der Käufer berechtigt, Schadensersatz nach den gesetzlichen Bestimmungen zu verlangen. Der Anspruch des Käufers auf Schadensersatz neben oder statt der Leistung und auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen beschränkt sich dabei auf 10% desjenigen Teils der Lieferung, der wegen der Unmöglichkeit nicht genutzt werden kann.

Weitergehende Ansprüche des Käufers wegen Unmöglichkeit der Lieferung sind ausgeschlossen. Diese Beschränkung gilt nicht, soweit in Fällen des Vorsatzes, der groben Fahrlässigkeit oder wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit gehaftet wird. Das Recht des Käufers zum Rücktritt vom Vertrag bleibt unberührt.

## Rücktritt

Der Käufer kann im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen vom Vertrag nur zurücktreten, wenn der Verkäufer die Pflichtverletzung zu vertreten hat. Der Käufer hat sich bei Pflichtverletzung innerhalb einer angemessenen Frist nach Aufforderung durch den Verkäufer zu erklären, ob er wegen der Pflichtverletzung vom Vertrag zurücktritt oder auf der Lieferung besteht. Im Falle von Mängeln verbleibt es bei den gesetzlichen Bestimmungen.

## Verjährung

Die Verjährungsfrist beträgt – soweit eine neue oder neu herzustellende Sache Gegenstand des Vertrages ist – für Schadensersatzansprüche wegen Mängeln – gleich aus welchem Rechtsgrund – ein Jahr. Dies gilt auch für sonstige Ansprüche und Rechte wegen Mängeln.

Die für Schadensersatzansprüche nach Abs. 1 geltenden Verjährungsfristen gelten auch für sonstige Schadensersatzansprüche gegen den Verkäufer, unabhängig von deren Rechtsgrundlage. Sie gelten auch, soweit die Ansprüche mit einem Mangel nicht im Zusammenhang stehen.

## Nachbesserung und Schadensersatz

Will der Käufer Schadensersatz statt der Leistung verlangen, so ist insoweit ein Fehlschlagen der Nachbesserung erst nach dem erfolglosen zweiten Versuch gegeben. Die gesetzlichen Fälle der Entbehrlichkeit der Fristsetzung bleiben im Übrigen unberührt.

## Aufrechnung

Der Käufer kann nur mit solchen Forderungen aufrechnen, die unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

## Salvatorische Klausel

Sollte eine der vorstehenden Bestimmungen unwirksam sein, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der anderen Bestimmungen. Die Vertragspartner sind verpflichtet, die unwirksame Bestimmung durch eine solche zu ersetzen, die dem Zweck der unwirksamen Bestimmung am ehesten entspricht.